Beschlussvorlage



		Drucksache Nr.
öffentlich		0588/2024
Amt/Aktenzeichen	Datum	TOP
67/	25.03.2024	

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 09.04.2024

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	23.04.2024	Ö
Stadtrat	Entscheidung	15.05.2024	Ö

Betreff:

Lärmminderungsplanung gemäß § 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz, Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Mainz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen.

Mainz, 02.04.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger Beigeordnete

Mainz, 11.04.2024

gez. Haase

Nino Haase Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorberatenden Gremien empfehlen, der Stadtrat beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des Entwurfes durchzuführen.

Sachverhalt

Durch § 47 d/e BImSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Lärmaktionspläne für "Orte in der Nähe" der Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken sowie für Ballungsräume aufzustellen, "mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden" und diese in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben. Der Lärmaktionsplan der Stadt Mainz wurde 2009 beschlossen, 2016 fortgeschrieben, 2018 überprüft und ist aktuell erneut fortzuschreiben.

Lösung:

Die Aufstellung des Lärmaktionsplanes erfolgt in folgenden Schritten:

- a) Sichtung und Auswertung der Ergebnisse der Lärmkartierung 2022/2023
- b) Beteiligung der betroffenen Ämter
- c) Erarbeitung des Lärmaktionsplanes, Entwurf in Abstimmung mit den Ämtern
- d) Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Stadtrat
- e) Öffentlichkeitsbeteiligung durch Offenlegung des Entwurfes der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes
- f) Wertung der Eingaben und Erstellung des Lärmaktionsplanes Stadt Mainz
- g) Beschluss des Lärmaktionsplanes durch den Stadtrat
- h) Veröffentlichung des Lärmaktionsplanes

Die Arbeitsschritte a) - c) wurden abgeschlossen. Nächster Verfahrensschritt nach der Beschlußfassung durch den Stadtrat ist die Beteiligung der Öffentlichkeit. Die im Rahmen der Öffentlichkeitbeteiligung eingehenden Anregungen werden auf ihre Minderungswirkung und Umsetzbarkeit hin überprüft.

Alternativen:

Keine. Die Stadt Mainz ist als zuständige Behörde zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet.

Finanzierung

- a) einmalige Ausgaben
- b) laufende Ausgaben einschl. Folgekosten (z.B. Sach- und Personalkosten)
- a) Für Beteiligung der Öffentlichkeit fallen folgende Kosten an: Veröffentlichung im Internet: keine Kosten
- b) Die Öffentlichkeitsbeteiligung löst keine unmittelbaren Folgekosten aus. Der Lärmaktionsplan löst nach dem abschließenden Beschluss durch den Stadtrat Kosten für die Umsetzung von Maßnahmen aus. Die Kosten, die durch den Lärmaktionsplan ausgelöst werden, sind in Kapitel 7.4 Maßnahmenkosten der Fortschreibung des Lärmaktionsplans Stadt Mainz angegeben. Durch die Nutzung von Synergien der Lärmminderung mit anderen Planungen können die Kosten vergleichsweise geringgehalten werden. Hohe Kosten sind mit baulichen Maßnahme im Straßenraum und der Grundsanierung von schadhaften Fahrbahnen verbunden. Die kostenintensiven Maßnahmen sind zum Teil bereits finanziert bzw. in der Investitionsplanung enthalten. Verkehrsorganisatorische Maßnahmen, die mit Beschilderungen und/oder Markierungen umgesetzt werden können, sind eher mit geringen Kosten verbunden.